

Newsletter zum aktuellen Vergaberecht

Ausgabe Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
II. Aktuelle EU-Schwellenwerte zum Vergaberecht ab dem 01.01.2022	3
III. Resümee zum Koalitionsvertrag 2018-2021 und Betrachtung der Ziele des Koalitionsvertrages 2021-2025 in Bezug auf das Vergaberecht	4
IV. Seminare und Veranstaltungen	11
V. Gruß zum Jahreswechsel	12

I. Allgemeines

Im Vergaberecht gab es auch 2021 nicht viel Neues. Dennoch besteht unser Bestreben darin, Ihnen mit Rat und Tat zu Ihren aktuellen Frage- bzw. Problemstellungen zur Verfügung zu stehen, in welcher Kommunikationsform auch immer. Danke für Ihr Vertrauen, dass Sie unser Beratungs- und Veranstaltungsangebot wieder rege genutzt haben.

In diesem Newsletter zum Jahreswechsel möchten wir insbesondere auf die neuen EU-Schwellenwerte ab 01.01.2022 hinweisen, die sich aus der aller zwei Jahre stattfindenden währungsmathematischen Umrechnung der Sonderziehungsrechte in Euro ergeben.

Der Blick in die vergaberechtliche Zukunft, soweit ihn die Bundespolitik uns mit ihrem aktuellen Koalitionsprogramm gewährt, ist ein weiterer Schwerpunkt dieses Newsletters. Die Betrachtung der Ergebnisse des letzten Koalitionsvertrages stellen wir voran.

Ob das neue Jahr mit einem Entwurf und der Diskussion zu einem neuen Sächsischen Vergabegesetz aufwartet, kann noch nicht gesagt werden. Wenn man von der üblichen Zeit eines Gesetzgebungsverfahrens ausgeht, wird eine Verabschiedung im Sächsischen Landtag im kommenden Jahr schwierig. Damit steht auch die Ablösung der VOL/A durch die UVgO aus. Sachsen und Sachsen-Anhalt sind jetzt die letzten beiden Länder, die Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwelle noch nach der VOL/A auszuschreiben haben.

II. Aktuelle EU-Schwellenwerte zum Vergaberecht ab dem 01.01.2022

Die Änderung der Schwellenwerte (netto) sind am 31.10.2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Sie gelten ab dem 01.01.2021 und bis zum 31.12.2022.

Alle Schwellenwerte ohne Mehrwertsteuer	Liefer- und Dienstleistungen	Baufträge und Konzessionen
Staatliche und kommunale Auftraggeber bzw. Auftraggeber nach § 106 GWB	215.000 €	5.382.000 €
Oberste oder obere Bundesbehörden sowie vergleichbare Bundeseinrichtungen	140.000 €	5.382.000 €
Auftraggeber im Sektoren- bzw. Verteidigungs- und Sicherheitsbereich	431.000 €	5.382.000 €

Der Schwellenwert für besondere und soziale Dienstleistungen bleibt (wie immer) unverändert bei 750.000 Euro netto.

Eine Übersicht der Änderungen finden Sie <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1952&qid=1636618862494&from=DE>

III. Resümee zum Koalitionsvertrag 2018-2021 und Betrachtung der Ziele des Koalitionsvertrages 2021-2025 in Bezug auf das Vergaberecht

Resümee zum Koalitionsvertrag 2018-2021

„Die öffentliche Beschaffung ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Öffentliche Aufträge müssen mittelstandsfreundlich ausgeschrieben werden.“

Hier hat es keine Neuerungen gegeben. Die Handlungsprinzipien sind nach wie vor die Gleichen. Anderweitige Lösungen dürften u.U. mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz kollidieren.

- ➔ Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen (§ 97 ABS 4 GWB, § 2 Abs. 2 VOL/A, § 5 Abs. 2 VOB/A):
- Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben.
 - Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. ...

„Zur weiteren Vereinheitlichung des Vergaberechts prüfen wir die Zusammenführung von Verfahrensregeln für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einerseits und von Bauleistungen andererseits in einer einheitlichen Vergabeverordnung.“

... und an anderer Stelle ...

„Die öffentlichen Bauleistungen sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Sie fördern insbesondere den Mittelstand. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) als faire, wettbewerbsneutrale und von allen Bauverbänden getragene Verfahrensregelung garantiert gute Bauleistungen. Sie ist zu sichern und anwenderorientiert weiterzuentwickeln.“

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe zur Vereinheitlichung des Vergaberechts hatte am 21.02.2019 die Arbeit aufgenommen. Als Ergebnis der Beratungen wurde der Beschluss gefasst, dass es keine Einigung gibt, die VOB/A erhalten bleibt und es somit zu keiner Verschmelzung mit der VgV kommt.

- ➔ **Nachteil:** Die Verzweigung und „Unübersichtlichkeit“ des Vergaberechts bleibt erhalten
- ➔ **Vorteil:** Die VOB/A behält u.a. den Vorteil, ein in sich komplettes Regelwerk mit sehr wenig Verweisen zu sein.
Die UVgO ist mit den zahlreichen Verweisen auf GWB und VgV sehr unpraktisch, besonders für die, die selten mit EU-Vergaben zu tun haben.
- ➔ Die VOB/A ist mit den jeweiligen Fassungen von 2016 und 2019 weiterentwickelt worden.

„Wir werden die gesetzlichen Regelungen zum Vergaberecht so anpassen, dass die Landkreise und Kommunen die Weiterbeschäftigung der bisherigen Beschäftigten beim Leistungsübergang im ÖPNV auf andere Betreiber zu den bestehenden Arbeits- und Sozialbedingungen vorschreiben können.“

- ➔ Unserer Kenntnis nach sind keine Regelungen getroffen worden.

„Um den Bedarf für Einsätze bzw. einsatzgleiche Verpflichtungen schneller decken zu können, werden wir Auslegungshilfen für den Verzicht auf den EU-weiten Teilnahmewettbewerb (§ 12 Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit) zur Verfügung stellen.“

Zum Erhalt nationaler Souveränität bei Schlüsseltechnologien werden wir bestehende vergaberechtliche Spielräume konsequenter nutzen, Auslegungshilfen zur Verfügung stellen und prüfen, inwieweit der Ausnahmetatbestand des Art. 346 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Beschaffungspraxis stärker herangezogen werden kann.

Wir werden darüber hinaus notwendige gesetzliche Anpassungen vornehmen.“

- ➔ Hierzu liegen uns keine Kenntnisse vor.

„Wir setzen uns für eine konsequente Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) ein, einschließlich des öffentlichen Beschaffungswesens.“

Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht,

werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen.“

- ➔ In Deutschland wurde noch 2021 verabschiedet:
„Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ → „Lieferkettengesetz“
- ➔ Eine EU-weite Regelung wird voraussichtlich erst in mehreren Jahren getroffen.

Ziele des Koalitionsvertrags 2021 – 2025

„Unsere Wirtschaftspolitik setzt auf zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für einen wettbewerbsfähigen Mittelstand, für ein starkes Handwerk und für Freie Berufe.

Hierfür werden wir die Beteiligungsmöglichkeiten von kleinen und mittleren Betrieben an Vergabeverfahren stärken.“

- ➔ Diese Zielstellung entspricht der, wie sie in der letzten Legislatur vereinbart wurde. Damit sind die gleichen Feststellungen wie oben zu treffen. Mit der Losorientierung bestehen gute Chancen für den Mittelstand. Diese Regelungen sind bereits getroffen.

„Wir wollen die öffentlichen Vergabeverfahren vereinfachen, professionalisieren, digitalisieren und beschleunigen.“

- ➔ Vereinfachung:
Sollen/Können nun doch die Verfahrensregeln für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einerseits und von Bauleistungen andererseits in einer einheitlichen Vergabeverordnung zusammengeführt werden?
- ➔ Digitalisierung:
Die Anwendung der E-Vergabe ist bei EU-Ausschreibungen bereits Pflicht und im nationalen Bereich (besonders durch Corona bedingt) oft der Alltag. Unterhalb der EU-Schwelle können die Vergabestellen bereits jetzt den Kommunikationsweg frei wählen. Die Akzeptanz und die Erfahrungen von Auftraggebern und Auftragnehmern nehmen stetig zu.
Mit ausschließlicher elektronischer Angebotsabgabe in der VOB/A wird die persönliche (analoge) Präsenz zur Angebotsöffnung wegfallen; die virtuelle Präsenz (Zusendung des Öffnungsprotokolls) weiterhin erhalten bleiben.

➔ Beschleunigung:

Mit dem Ausschreibungsverfahren werden keine Beschleunigungen möglich sein, da u.a

mit Nichteinhaltung angemessener Fristen kein Anbieterinteresse bzw. ggf. höhere Risikoaufschläge zu erwarten sein werden.

Beschleunigungen werden möglich sein, wenn insbesondere Planungs- und Genehmigungsprozesse schneller realisiert werden und die Finanzierung gesichert wird.

„Die Bundesregierung wird die öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausrichten und die Verbindlichkeit stärken, ohne dabei die Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen zu gefährden oder die Zugangshürden für den Mittelstand zu erhöhen.“

➔ Diese Zielstellungen sind bereits jetzt auf der Grundlage bestehender Regelungen möglich: u.a. nach § 16 Abs. 8 VOL/A und analog § 16d Abs. 1 VOB/A

„Bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigen die Auftraggeber verschiedene durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, beispielsweise Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist.“

➔ Das EU-Recht - siehe §§ 97 und 127 GWB sowie §§ 31 und 58 VgV – gibt den Rechtsrahmen noch komplexer vor: u.a.

- Berücksichtigung qualitativer, innovativer sowie sozialer + umweltbezogener Aspekte bezogen auf Prozess oder Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes.

aber auch

- Festlegung und Bestimmung der Zuschlagskriterien derart, dass
 - ➔ die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird,
 - ➔ der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und
 - ➔ eine wirksame Überprüfung möglich ist,

→ ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.

Die Schwierigkeit, z.T. Unmöglichkeit, liegt in fehlenden Überprüfungs-
möglichkeiten von Kriterien. Das macht dann eine wettbewerbskonforme
Entscheidung unmöglich.

**„Wir werden die bestehenden Anforderungen entsprechend des europäischen
Vergaberechts im nationalen Vergaberecht präzisieren.“**

**Die öffentliche Hand soll sich am Aufbau eines Systems zur Berechnung von
Klima- und Umweltkosten beteiligen.“**

- Sehr viele Anforderungen des europäischen Vergaberechts sind bereits im
nationalen Vergaberecht verankert, sowohl bei VOB/A2019 als auch bei UVgO
- Ein System zur Berechnung von Klima- und Umweltkosten sollte
 - einheitlich beim Bund erfolgen (= neutrale und unabhängige Einrichtung)
sowie
 - einfach und nachvollziehbar gestaltet sein.

**„Wir wollen die rechtssichere Digitalisierung in diesem Bereich vorantreiben und
dazu eine anwenderfreundliche zentrale Plattform schaffen, über die alle
öffentlichen Vergaben zugänglich sind und die eine Präqualifizierung der
Unternehmen ermöglicht.“**

- Was ist mit www.bund.de und den verschiedenen Plattformen in den Ländern
geplant?
- Auch die Präqualifizierung ist bereits geregelt: Bauleistungen = PQ-Bau und für
Lieferungen und Dienstleistungen das Amtliche Verzeichnis Präqualifikation
(AVPQ).

**„Wir wollen schnelle Entscheidungen bei Vergabeverfahren der öffentlichen Hand
fördern und unterstützen dabei Länder und Kommunen bei der Vereinfachung,
Digitalisierung und Nachhaltigkeit.“**

- ?? Hierzu wurde bereits viel gesagt...

**„Wir setzen uns für faire Arbeitsbedingungen im ÖPNV ein.
Zu diesem Zweck stärken wir die Tariftreue und schaffen die gesetzliche Grundlage
dafür, Tarifverträge zur Bedingung bei Ausschreibungen zu machen.“**

Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen. Am Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre halten wir fest.“

- Unserer Kenntnis nach gibt es im ÖPNV keinen Bereich ohne Tarifvertrag.
- Eigenwirtschaftliche Verkehre sind schon im Personenbeförderungsgesetz verankert.

„Wir wollen die Tarifautonomie, die Tarifpartner und die Tarifbindung stärken, damit faire Löhne in Deutschland bezahlt werden – dies befördert auch die nötige Lohnangleichung zwischen Ost und West.

Zur Stärkung der Tarifbindung wird die öffentliche Auftragsvergabe des Bundes an die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages der jeweiligen Branche gebunden, wobei die Vergabe auf einer einfachen, unbürokratischen Erklärung beruht. Betriebsausgliederung bei Identität des bisherigen Eigentümers zum Zwecke der Tariffucht werden wir verhindern, indem wir die Fortgeltung des geltenden Tarifvertrags sicherstellen. Unangetastet bleibt § 613a BGB (Rechte und Pflichten beim Betriebsübergang).

Im Dialog mit den Sozialpartnern werden wir weitere Schritte zur Stärkung der Tarifbindung erarbeiten und hierbei insbesondere Möglichkeiten für weitere Experimentierräume erörtern.“

- Die Begriffe Tarifautonomie (im Grundgesetz in Artikel 9 Absatz 3 verankert) und Tarifbindung sind prinzipiell gegensätzlich.
- „Tariffucht“ ist nicht ungesetzlich, da im Grundgesetz Artikel 9 Absatz 3 verankert (Tarifautonomie). Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind frei hinsichtlich der Bindung an einen (Arbeitgeber-) Verband oder einer Gewerkschaft. Maßgeblich sind die gesetzlich verankerten Mindestlöhne.
- Von Mindestlöhnen abweichende höhere Vergabemindestlöhne können zu Störungen des sozialen Betriebsfriedens und damit zur Nichtbeteiligung von Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen führen.

„Die Wirtschaftsprüfung ist von großem öffentlichem Interesse. Wir wollen die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer weiter stärken und der hohen Konzentration auf dem Abschlussprüfungsmarkt mit geeigneten Maßnahmen, beispielsweise bei der öffentlichen Auftragsvergabe, entgegenzutreten.“

➔ Wirtschaftsprüfung zählt bisher nach § 18 EstG zu freiberuflichen Leistungen...

Mit Ausblick auf die nächsten Jahre kann man neugierig sein, was neu geregelt wird.

Der Wunsch der meisten Verwaltungen und Unternehmen ist es, den bürokratischen Aufwand nur so weit zu treiben wie notwendig, aber nicht so weit wie möglich.

Ohne definierte und kontrollierbare Regeln sowie eine ausreichende Vergabedokumentation wird es aber nicht gelingen, die aus Steuermitteln und Abgaben zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

IV. Seminare und Veranstaltungen

Folgende Seminare und Veranstaltungen sind geplant:

27.01.2022	Allgemeine vergaberechtliche Grundlagen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
02.02.2022	Wer schreibt, der bleibt – Vergabedokumentation
09.02.2022	Webinar: E-Vergabe ganz einfach
10.02.2022	Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen
30.03.2022	Ermittlung von wirtschaftlichen Angeboten - Auswahl-/Zuschlagskriterien, Wertungsmatrix –
27.04.2022	Das Vergaberecht für Bauleistungen
03.05.2022	Vergabe- und Vertragsrecht bei der Beauftragung von Architekten und Ingenieuren
05.05.2022	EVB-IT Verträge für Dienstleistungen und DSGVO
07.07.2022	Vergaberecht im Beschaffungsalltag "Aktuelles Vergaberecht sowie Entwicklungen und Tendenzen 2022/2023 in der Vergaberechtsprechung"

Auf unserer Homepage <https://www.abstsachsen.de/seminare/> finden Sie unser aktuelles Seminar- und Veranstaltungsangebot. Wir freuen uns über Ihre Anmeldungen.

Gemäß der jeweils aktuellen Corona-Situation werden wir unsere Seminare und Veranstaltungen in Präsenzform oder als Webinar durchführen. Hierüber informieren wir Sie aktuell auf unserer Homepage bzw. per E-Mail.



Zusammenkommen ist ein Beginn,
Zusammenbleiben ist ein Fortschritt,
Zusammenarbeiten ist ein Erfolg.

Henry Ford

Mit den Worten von Henry Ford bedanken wir uns herzlich für die sehr gute
und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein geruhames und schönes
Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein erfolgreiches gutes Jahr 2022.